



Anschluss von elektrischen Anlagen auf Niederspannung innerhalb der Bauzone

Wollen Sie eine elektrische Anlage ans Stromnetz der BKW Energie AG anschliessen oder einen Anschluss ans Stromnetz verändern? Diese Tarife gelten für alle Anlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0,4 kV), die sich innerhalb der Bauzone befinden.

Neuanschluss an das Niederspannungsnetz der BKW

Wir schliessen Verbrauchsanlagen (inklusive Speicher) mit einer vereinbarten Leistung < 600 kW auf Niederspannung an. Energieerzeugungsanlagen (wie Photovoltaikanlagen) werden gemäss der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen.

Grundsätze

Für Anschlüsse auf Niederspannung gelten die technischen Bedingungen der Werkvorschriften. Wir halten die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung Ihrer Anlagen im Netzanschluss-

vertrag oder in der Bestellung für den Netzanschluss zwischen der Anlageneigentümerin und der BKW fest.

Bei Energieerzeugungsanlagen, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 15 und 19 fallen, muss die Eigentümerin für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen aufkommen. Notstromgruppen gelten nicht als Energieerzeugungsanlagen.

Kostenzusammensetzung

Die Kosten für einen neuen Netzanschluss setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen zusammen.

Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ist der Beitrag der Kundin an der Erstellung der Netzanschlussanlage.

Der Netzanschlussbeitrag wird pauschal in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben und gilt für einfach geführte Kabel. Bei mehrfach geführten Kabeln erhöht sich der Beitrag je zusätzlichem Strang um 20 Prozent der Ursprungspauschale. Bei Kabelquerschnitten > 95 mm² Cu / 150 mm² Al setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den Kosten für das Kabel vom (Haus-) Anschlusspunkt bis zum Verknüpfungspunkt zusammen.

| Netzanschlussbeitrag (in CHF) | exkl. MWST | inkl. MWST* |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Kabelquerschnitt | | |
| ≤ 25 mm ² Cu / 35 mm ² Al | 5 100.00 | 5 513.10 |
| 50 mm ² Cu / 95 mm ² Al | 6 100.00 | 6 594.10 |
| 95 mm ² Cu / 150 mm ² Al | 8 200.00 | 8 864.20 |
| 150 mm ² Cu / 240 mm ² Al | 6 800.00 + Kabel (40.92 CHF / m) | 7 350.80 + Kabel (44.23 CHF / m) |
| 240 mm ² Cu | 7 000.00 + Kabel (121.24 CHF / m) | 7 567.00 + Kabel (131.06 CHF / m) |

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist der einmalige Beitrag der Kundin an den Kosten des bestehenden Verteilnetzes, ungeachtet dessen, ob für den Anschluss das Netz ausgebaut wird oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der Abgabeleistung entrichtet und ist abhängig von der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei Energieerzeugungsanlagen wird in der Regel kein Netzkostenbeitrag erhoben. Allerdings muss für vorgelagerte Prozesse, deren Haupt-

zweck nicht die Stromproduktion ist, und nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, ein Netzkostenbeitrag entrichtet werden.

| Netzkostenbeitrag (in CHF) | exkl. MWST | inkl. MWST* |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers | | |
| ≤ 315 A | 150.00 CHF / A | 162.15 CHF / A |
| > 315 A | 100.00 CHF / zusätzliche Ampere | 108.10 CHF / zusätzliche Ampere |

Zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten kann von der Kundin bei der BKW bestellt werden. Abhängig vom Ort der Messstelle und des Hausanschlusskastens hat die Kundin zusätzliche Bedingungen zu erfüllen sowie beispielsweise den Zulass zum Haus für das Zählerablesen zu gewähren. Gegebenenfalls hat die Kundin auch einen Zuschlag zu entrichten (vgl. Tarifblatt «Zubehör für den Netzanschluss»).

Kostenübernahme gemäss Eigentumsverhältnisse

Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher der Kundin die elektrische Eigentumsgränze. Diese ist identisch mit dem (Haus-)Anschlusspunkt. Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr ab der Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt sowie die Kundeninstallationen gehören der Kundin. Das Kabel zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt sowie der Tiefbau und die Rohranlage zwischen Parzellengrenze und Verknüpfungspunkt liegen im Eigentum der BKW.

Sämtliche Anlagen im Eigentum der Kundin hat die Kundin zu bezahlen.

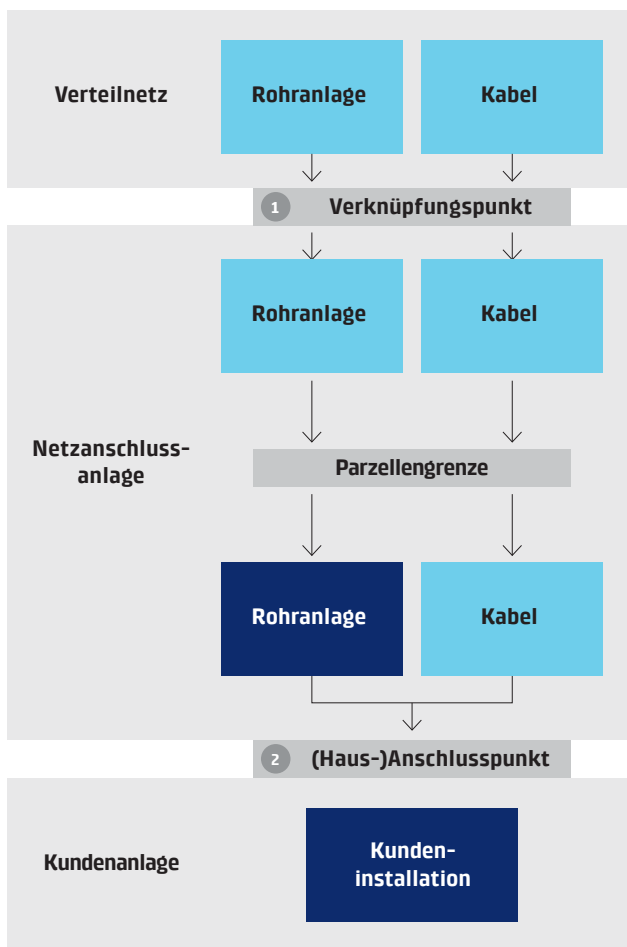


Abbildung: Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse

1 2 Werden von der BKW bestimmt

■ Eigentum BKW

■ Eigentum Kundin

Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Es sind verschiedene Änderungen an einem bestehenden Netzanschluss möglich. Ein Netzanschluss kann verstärkt, verkabelt, verlegt, erneuert, wieder in Betrieb genommen oder auch demontiert werden.

Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses

Falls eine grössere Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers benötigt wird, muss die Kundin diese bestellen und hierfür einen einmaligen Netzkostenbeitrag entrichten. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

Wird hierbei ein Kabel ausgetauscht, berechnen wir die Demontage des bisherigen Anschlusses (siehe unten) sowie einen entsprechenden Netzanschlussbeitrag für den neuen Anschluss.

Wenn ein Freileitungsanschluss verstärkt wird, ersetzen wir diesen in der Regel durch einen Kabelanschluss. Die Kosten werden analog der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses getragen (siehe unten).

Falls eine Verschiebung des Verknüpfungspunktes mit dem Verteilnetz der BKW erforderlich wird, berechnen wir den Netzanschlussbeitrag bis zum neuen Verknüpfungspunkt.

Kosten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Wenn ein Freileitungsanschluss verkabelt wird, bezahlt die Kundin die Anpassung der Hausinstallation. Die Kosten für den Kabeltiefbau werden entsprechend der Interessenlage getragen. Bei Interessenlage der Kundin gehen diese Kosten zu Lasten der Eigentümerin. Die übrigen Kosten werden von der BKW übernommen. Bei Interessenlage der BKW übernimmt die BKW sämtliche Kosten abzüglich einer Kostenbeteiligung der Kundin am Kabeltiefbau.

Die Kosten für den Kabeltiefbau verstehen sich inklusive Kabelschutzrohr.

Kostenbeteiligung der Kundin an Kabeltiefbau bei Interessenlage BKW (in CHF)

| | exkl. MWST | inkl. MWST* |
|-------------------|------------|-------------|
| Kabeltiefbau ab | | |
| Verknüpfungspunkt | 1 000.00 | 1 081.00 |

Kosten für die Verlegung eines Netzanschlusses

Wenn ein Anschluss infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück der Kundin verlegt wird, gehen die gesamten Kosten zu Lasten der Verursacherin.

Kosten für die Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung eines Netzanschlusses trägt die jeweilige Eigentümerin.

Kosten für die Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt, und dass der Verknüpfungspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss. Wird der bestehende Netzanschluss demontiert, berechnen wir dies entsprechend (siehe unten). Kann der bestehende Tiefbau ausserhalb der Parzelle der Kundin wiederbenutzt werden, wenden wir den Netzanschlussbeitrag ohne Tiefbau an. Andernfalls wird der Netzanschlussbeitrag wie bei einem Neuanschluss berechnet.

Netzanschlussbeitrag ohne Tiefbau (in CHF)

| | exkl. MWST | inkl. MWST* |
|---|------------------------------------|------------------------------------|
| Kabelquerschnitt | | |
| ≤ 25 mm ² Cu / 35 mm ² Al | 3 700.00 | 3 999.70 |
| 50 mm ² Cu / 95 mm ² Al | 4 800.00 | 5 188.80 |
| 95 mm ² Cu / 150 mm ² Al | 6 800.00 | 7 350.80 |
| 150 mm ² Cu / 240 mm ² Al | 5 500.00 + Kabel (40.92 CHF/m) | 5 945.50 + Kabel (44.23 CHF/m) |
| 240 mm ² Cu | 5 800.00 + Kabel (121.24 CHF/m) | 6 269.80 + Kabel (131.06 CHF/m) |

Kosten für die Demontage eines Netzanschlusses

Wird ein Netzanschluss demontiert, leistet die Kundin einen Kostenbeitrag für die Demontage. Bei einer definitiven Demontage hat die Kundin in Absprache mit der BKW zudem sämtliche notwendigen Tiefbauarbeiten ab dem Verknüpfungspunkt inklusive dem Öffnen und wieder Eindecken der Abzweigstellen zu ihren Lasten zu beauftragen. Die Demontage ist der BKW mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich anzukündigen.

| Kosten für Demontage (in CHF) | exkl. MWST | inkl. MWST* |
|-------------------------------|------------|-------------|
| Demontage | 900.00 CHF | 972.90 CHF |

Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Abkürzungen

| | |
|----|-----------|
| A | Ampere |
| Al | Aluminium |
| Cu | Kupfer |

* Der MWST-Satz beträgt 8.1 Prozent. Bei den Preisen «inkl. MWST» handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

BKW Energie AG
Netzanschlussmanagement
Dr. Schneiderstrasse 10
2560 Nidau
www.bkw.ch

Ihr Kontakt
Telefon 0844 121 140
anschlusservice@bkw.ch

Gültigkeit
Preise gültig ab 1. Januar 2024

